

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 10. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2021)

zum Thema:

Schrottbeseitigung und Magnetfischen in Berliner Gewässern

und **Antwort** vom 25. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10055
vom 10. November 2021
über Schrottbeseitigung und Magnetfischen in Berliner Gewässern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Berliner Senat das private Engagement, bei dem Ehrenamtliche Berliner Gewässer von Müll und Schrott befreien?

Antwort zu 1:

Der Senat begrüßt grundsätzlich ehrenamtliches Engagement, gerade auch im Bereich der Stadtsauberkeit. Gleichwohl weist er darauf hin, dass bei der Entfernung von Müll und Schrott aus Berliner Gewässern unterschiedliche Rechtsbereiche berührt werden und das in Rede stehende Engagement im Hinblick darauf im konkreten Fall ggf. kritisch zu bewerten ist. So ist zum Beispiel der Denkmalschutz betroffen, wenn durch die Beseitigung von Müll und Schrott Bodendenkmäler beschädigt oder entfernt werden. Auch Fund- und Eigentumsrechte, das Wasserrecht, das Fischereirecht, das Abfallrecht oder das Naturschutzrecht können bei der Beseitigung von Müll und Schrott berührt werden. Nicht zuletzt kann bei der Bergung von Müll und Schrott aus Gewässern eine Gefahr, auch Lebensgefahr, von Kampfmitteln ausgehen.

Frage 2:

Ist die ehrenamtliche Müll- und Schrottbeseitigung aus Berliner Gewässern durch Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich erlaubt, anzeige- oder genehmigungspflichtig oder sind solche Initiativen grundsätzlich oder hinsichtlich bestimmter Gewässerkategorien verboten?

Antwort zu 2:

Eine generelle Aussage zu einer Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht ist nicht möglich. Zwar sind die genannten Aktivitäten in Bezug auf wasserrechtliche Belange öffentlich-rechtlich nicht genehmigungsrelevant. Jedoch ist zu beachten, dass sich Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernisse aus anderen Gründen ergeben können. So sind zum Beispiel die jeweilige Gewässereigentümerin/der jeweilige Gewässereigentümer über das Vorhaben zu unterrichten, ihre/seine Rechte sind zu wahren und es sind auch Zulassungserfordernisse, die sich aus der Lage des Gewässers innerhalb eines Schutzgebietes usw. ergeben können, zu berücksichtigen.

Frage 3:

Sind der Einsatz von Stangen, Greifarmen oder von Magneten sowie das Betreten der Gewässer grundsätzlich oder unter Voraussetzungen zulässig bei der ehrenamtlichen Müll- und Schrottbeseitigung aus Berliner Gewässern?

Antwort zu 3:

Eine generalisierende Aussage ist hierzu nicht möglich. Die Benutzung der Gewässer ist im Wasserhaushaltsgesetz und im Berliner Wassergesetz jeweils im § 25 (Gemeingebrauch) grundsätzlich geregelt.

Frage 4:

Sieht der Berliner Senat Gefahren hinsichtlich des Denkmalschutzes oder Raubgrabungen durch eine ehrenamtliche Müll- und Schrottbeseitigung aus Berliner Gewässern?

Antwort zu 4:

Der § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchGBln) definiert ein Bodendenkmal wie folgt: „Ein Bodendenkmal ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die sich im Boden oder in Gewässern befindet oder befunden hat und deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt.“ Hieraus ergibt sich, dass z.B. Magnetfischen in Gewässern so zu behandeln ist wie das Suchen mittels Metallsonden im Gelände, insbesondere dann, wenn in diesem Zusammenhang Funde geborgen werden. Das Graben nach Bodendenkmalen unterliegt damit einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 DSchGBln. Erfüllt das Magnetfischen, selbst wenn es der Müll- und Schrottbeseitigung aus Berliner Gewässern dient, den Zweck des Grabens nach Bodendenkmalen, dann können am Grund des Gewässers Fundzusammenhänge zerstört und Denkmale aus ihrer Umgebung entfernt werden, ohne diese fachlich zu dokumentieren. Näheres ist nachzulesen unter: <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmalpflege/bodendenkmalpflege/>.

Frage 5:

Wie ist die Bergung von Fahrrädern, Einkaufswagen, E-Scootern und vergleichbaren Gegenständen aus Berliner Gewässern durch staatliche Stellen oder staatlich Beauftragte organisiert und wie bewertet der Senat den Erfolg?

Antwort zu 5:

In Berlin ist die Bergung von Fahrrädern, Einkaufswagen, E-Scootern und vergleichbaren Gegenständen auf unterschiedliche staatliche Stellen verteilt.

Die Gewässerunterhaltung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ist nach § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln für die Entsorgung herrenlosen Unrats aus den fließenden Gewässern 1. und 2. Ordnung in Berlin zuständig. Die Bergung findet in der Regel in den ufernahen Bereichen der Bundeswasserstraßen (in Abhängigkeit der vorhandenen Sichttiefen) sowie flächig in den Landeswasserstraßen im Rahmen der Sohlräumung durch die Gewässerunterhaltung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz statt.

Die Fahrrinnenbereiche der Bundeswasserstraßen werden durch das für die Leichtigkeit und Sicherheit auf den Bundeswasserstraßen zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel bearbeitet.

Bei stehenden Gewässern II. Ordnung liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Bezirksämtern.

Grundsätzlich wären Eigentümerinnen und Eigentümer für eine Bergung zuständig. Eine eindeutige Eigentümerzuordnung ist in der Regel vor der Bergung nicht möglich. Dann erfolgt die Bergung im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe.

Eine Eigentümerermittlung und Kostenweiterleitung ist der Gewässerunterhaltung nicht in jedem Einzelfall möglich.

Im Falle von Mietfahrzeugen wird sofern eine Kontaktmöglichkeit zum Anbietenden vor Bergung des Mietfahrzeuges möglich ist, was nicht bei jedem Anbietendem der Fall ist, dieser direkt mit Fristsetzung aufgefordert, das Mietfahrzeug aus dem Gewässer zu bergen.

Berlin, den 25.11.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz